

Antragsnummer der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen: / /

Zuschussvereinbarung Ganztagsbetreuung Grundschulkinder

Die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "WIBank" genannt -

und die/der

Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim (Bergstraße)

- nachstehend "Zuschussempfänger" genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die Gewährung eines Bundeszuschusses aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie über die Gewährung eines Landeszuschusses zur Komplementärfinanzierung.

Der Zuschussempfänger erhält

einen Bundeszuschuss in Höhe von bis zu

EUR 2.249.275,30 €**(in Worten: zweimillionenzweihundertneunundvierzigtausendzweihundertfünfundsiebzig Euro, Centbeträge wie oben angegeben)**

und

einen Landeszuschuss in Höhe von bis zu

EUR 963.975,13 €**(in Worten: neunhundertdreißigtausendneunhundertfünfundsiebzig Euro, Centbeträge wie oben angegeben)**

- im Folgenden werden beide einheitlich „Zuschüsse“ genannt -

auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ vom 29. Dezember 2020 (im Folgenden: „Verwaltungsvereinbarung Ganztagsbetreuung“) und der Förderrichtlinie des Hessischen Kultusministeriums (Förderrichtlinie Hessen zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ vom 17. März 2021, StAnz 13/2021, S. 443.; im Folgenden: „Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung“).

1. Förderzweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Zuschüsse werden zur Förderung von Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder gemäß der Ziffern 1.2 und 1.3 der Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung gewährt.

- 1.2 Gefördert werden nur zusätzliche Maßnahmen nach § 7 Verwaltungsvereinbarung Ganztagsbetreuung.
- 1.3 Folgende Maßnahmen können gefördert werden, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen:
- 1.3.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen;
- 1.3.2 Baumaßnahmen:
- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
 - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
 - Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
 - investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen);
- 1.3.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie in Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
- Mobiliar,
 - Spiel- und Sportgeräte,
 - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
 - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände)
- 1.3.4 Zu den Tz. 1.3.2 und 1.3.3 gilt, dass in den Haushalten der Kommunen die Zuordnung der förderfähigen Maßnahmen zum Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorzunehmen ist. Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen förderfähige Maßnahmen, die keine Investitionen i.S. von § 58 Nr. 17 GemHVO sind, unabhängig von der Höhe der Kosten mit Krediten finanziert und wie Investitionen im Finanzhaushalt gebucht werden.
- 1.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht förderfähig.
- 1.5 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- 1.6 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheidet der Zuschussempfänger eigenverantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.
- 2.2 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden oder im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen werden.
- 2.3 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko.
- 2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1.3.2 wird eine Förderung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ausnahmen sind möglich. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem

Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur angemessenen Gegenleistung erforderlich. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfundzwanzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Tz. 1.3.3 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre.

- 2.5 Doppelförderung ist unzulässig. Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung gewährt werden. Der Eigenanteil des Landes einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.
- 2.6 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10 000 Euro.
- 2.7 Der Zuschussempfänger stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Zuschussempfänger zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden.

In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
 - c) die Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen.
- 2.8 Für die Verwendung des Zuschusses ist nach der Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung das Haushaltsrecht des Landes Hessen anzuwenden sowie das einschlägige EU-Beihilferecht zu beachten.

Da es sich bei dem Zuschussempfänger um eine Kommune handelt, ist er verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) die für ihn einschlägigen Vergabevorschriften anzuwenden. Die Verpflichtung wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Dazu gehören vor allem:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624, 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I, S. 674),

- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 14. September 2020 (StAnz. 41/2020, S. 1026),
- der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2017 (StAnz. 01/2018, S. 15),
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (Ziffer 3.3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ANBest-GK).

Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

3. Abruf und Auszahlung

- 3.1 Abrufe erfolgen durch Übersendung des ausgefüllten Abrufformulars zur Ganztagsbetreuung jeweils für ein bestimmtes angemeldetes Investitionsvorhaben (gemäß Antragstellung). Die Zuschüsse können ab der Veröffentlichung der zugrundeliegenden Einzelmaßnahme auf der Förderliste abgerufen werden.
 - 3.1.1 Abrufe müssen der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Abrufstichtage sind der 31. Juli 2021 und der 30. November 2021.
 - 3.1.2 Fristgerecht abgerufene Zuschüsse werden bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen in der Regel am 15. des auf den Abruf folgenden Monats ausgezahlt.
- 3.2 Auszahlungen können nur erfolgen, wenn
 - 3.2.1 die zuwendungsfähige Einzelmaßnahme in der Förderliste des Landes aufgenommen wurde und
 - 3.2.2 der Zuschussempfänger versichert, dass mit der Maßnahme i. S. v. Tz. 2.2 und Tz 2.3 begonnen wurde und
 - 3.2.3 die Bundeszuschussmittel zur anteiligen Begleichung von höchstens 70 Prozent und die Landeszuschussmittel zur anteiligen Begleichung von höchstens 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

4. Kündigung, Rückforderung und Verzinsung

- 4.1 Die WIBank kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen und die Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse verlangen, insbesondere wenn
 - 4.1.1 der Zuschussempfänger diese nicht zweckentsprechend verwendet;
 - 4.1.2 der Zuschussempfänger gegen das Verbot der Doppelförderung (Tz. 2.5; § 8 Verwaltungsvereinbarung Ganztagsbetreuung) verstößt;
 - 4.1.3 der Zuschussempfänger gegen vergaberechtliche Verpflichtungen verstößt;
 - 4.1.4 der Zuschussempfänger den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 4.1.5 der Zuschussempfänger gegen das Gebot der längerfristigen Nutzbarkeit gemäß Tz. 2.4 verstößt;
 - 4.1.6 der Zuschussempfänger in sonstiger Hinsicht die Bedingungen oder Voraussetzungen der Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt;
 - 4.1.7 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;

- 4.1.8 der Zuschussempfänger sonst gegen eine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen verstößt.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus der Vereinbarung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- 4.2 Zurückgeforderte Zuschüsse sind unverzüglich zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung von dem Zuschussempfänger zu verzinsen.
- 4.2.1. Der Zinssatz für Bundeszuschüsse entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; er beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- 4.2.2 Der Zinssatz für Landeszuschüsse richtet sich nach Ziffer 8.4 der VV zu § 44 LHO.
- 4.3 Verspätet verwendete Zuschüsse sind nach den gemäß Ziffer 4.2 jeweils geltenden Zinssätzen zu verzinsen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum seit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse.
- 4.4 Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

5. Verfahren

- 5.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgeschriebenen Mustern zu übermitteln. Die Vordrucke werden auf der Internetseite der WIBank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Anträge sind bis zum 30. Juni 2021 zu stellen. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Gleichartige Maßnahmen eines Schulträgers können in einem Antrag zusammengefasst werden. Jeder Zuschussempfänger kann innerhalb seines Kontingents mehrere Anträge stellen. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10.000,- Euro.
- 5.2. Die Förderanträge müssen folgende Daten zur Investitionsplanung enthalten:
- 5.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger unter Angabe der Schulen (inkl. Schulnummer), denen Maßnahmen zugutekommen,
- 5.2.2 Die geplanten Maßnahmen müssen mit der Schulentwicklungsplanung oder der Jugendhilfebedarfsplanung übereinstimmen,
- 5.2.3 Einbettung der geplanten Maßnahmen in die bestehenden Konzepte der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Tz. 2.1 der Förderrichtlinie sowie bei den Schulträgern und Jugendhilfeträgern im Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern,
- 5.2.4 Darstellung zusätzlicher Betreuungsplätze durch die geplanten Maßnahmen, Darstellung eines qualitativen Ausbaus von Bildungs- und Betreuungsangeboten,
- 5.2.5 ein Zeitplan mit Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
- 5.2.6 Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.2 der Förderrichtlinie,
- 5.2.7 beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers,
- 5.2.8 ggf. Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- 5.2.9 eine Versicherung von Seiten des Antragstellers, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist,
- 5.2.10 die Erklärung, dass es sich um eine nach dem 17. Juni 2020 begonnene Maßnahme handelt und die Leistungen noch nicht vollständig abgenommen wurden oder dass es sich um den nicht begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt und dass die Maßnahme oder der Abschnitt spätestens am 30. Juni 2021 beginnen wird,
- 5.2.11 die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Tz. 1.2 der Förderrichtlinie genannten Anwendungszweck dient,
- 5.2.12 die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie der begründenden Verwaltungsvereinbarung des Landes Hessen mit dem Bund bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,
- 5.2.13 die Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird.
- 5.3. Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.

- 5.4. Sofern es sich um bereits endabgenommene Maßnahmen handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis einzureichen.
- 5.5. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Prüfung durch das Kultusministerium nicht gewährleistet, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Das Land Hessen kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen, indem der Antrag von der WIBank insoweit zurückgewiesen wird.
- 5.6. Stuft das Land Hessen eine Maßnahme als förderfähig ein, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.
- 5.7. Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben nach Tz. 1.6 mindern oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann der Zuschussempfänger weitere Anträge stellen.

6. Veröffentlichung von Informationen

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie zum Verwendungsnachweisverfahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Zuschussempfängern veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

7. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der WIBank anzuzeigen, wenn

- er nach Einreichung des Antrags weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von Ihnen erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht zu erreichen ist,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen den Maßnahmenträger beantragt oder eröffnet wird.

8. Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

- 8.1 Der Zuschussempfänger hat der WIBank und dem Land Hessen auf deren Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu liefern, welche die WIBank oder das Land Hessen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgezahlten Bundeszuschüsse für erforderlich hält. Wurden die Bundeszuschüsse an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuschussempfänger sicher, dass der Dritte der vorstehenden Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.
- 8.2 Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, Prüfungen direkt beim Zuschussempfänger und dem Dritten vorzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, Verwendungsnachweise nach Tz. 10 dieses Vertrages einzusehen.
- 8.3 Der Zuschussempfänger erklärt sich bereit, den von der WIBank bestimmten Personen zu gestatten und zu erleichtern, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie alle ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen, soweit sie billigerweise verlangt werden können.
- 8.4 Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften –, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs werden von dem Zuschussempfänger gewährleistet. Dies schließt eine Prüfung beim Zuschussempfänger und dem Dritten durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

9. Einwilligung zur Datenverarbeitung und unverschlüsselten elektronischen Kommunikation

- 9.1 Dem Zuschussempfänger ist bekannt, dass die mit der Anmeldung oder sonst für die Förderung erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und an das Hessische Kultusministerium, das Hessische Ministerium der Finanzen, den Hessischen Rechnungshof, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – sowie an das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium der Finanzen und den Bundesrechnungshof, weitergegeben werden. Er befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.
- 9.2 Dem Zuschussempfänger ist bekannt, dass zwischen der WIBank und den Vorgenannten eine unverschlüsselte, elektronische Kommunikation erfolgen kann. Er benennt der WIBank mindestens ein E-Mail-Postfach und einen fachlichen Ansprechpartner zur Abwicklung des Programms.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Die Verwendung der Fördermittel ist schnellstmöglich nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. August 2022 - vollständig gegenüber der WIBank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Für den Nachweis ist ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 13.6.3 der VV zu § 44 LHO vorzulegen und das Muster 5 der VV zu § 44 LHO zu verwenden. Der einfache Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

- Datum der Antragstellung,
- Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht),
- Geförderte Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten),
- Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.2 der Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung,
- Datum der Bewilligung (Zuwendungsbescheid),
- bewilligte Fördersumme,
- abgerufene Fördersumme,
- Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),
- Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende, Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
- ggf. Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie bei Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet wurden,
- Bestätigung, dass eine Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,
- Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde.

- 10.2 Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse ganztagsbetreuung@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an das Land Hessen und die WIBank zu übertragen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Frankfurt am Main.

12. Wirksamkeit, Vereinbarungsänderungen

Sollten Bestimmungen, die in dieser Vereinbarung getroffen sind, ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

13. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Werden Änderungen in der Vereinbarung durch den Zuschussempfänger vorgenommen, hat dies zur Folge, dass die Vereinbarung nicht wirksam zustande gekommen ist.

Bei der Zuschussvergabe handelt es sich um eine „Steuerbefreite Finanzdienstleistung“ (Ust-IDNr. der WIBank: DE 114 104 159).

Frankfurt am Main, den 15.04.2021

Heppenheim, den 29.04.2021

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Zuschussempfänger



1. Unterschrift mit Name in Druckbuchstaben und
Amtsbezeichnung **Christian Engelhardt**
Landrat

2. Unterschrift mit Name in Druckbuchstaben und
Amtsbezeichnung **Diana Stolz**
Erste Kreisbeigeordnete